

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Bauausschuss
Sitzungstag	09.10.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:23 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Bauausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Haslwanter Andrea (ab 16:30 Uhr)
Hübner Rosemarie
Jobst Johann
Kusstatscher Herbert
Obermeier Paul
Winkler Josef
Zembsch Helga

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Vorberatende Angelegenheiten

- 1.1 Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes für die Stadt Traunreut; Vorstellung eines Leistungskataloges und Beschlussfassung über Umfang und Tiefe des Konzeptes
 - 1.2 Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Trauring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut, Sudetenstraße 1; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
 - 1.3 Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
 - 1.4 Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Roitham; Antragsteller: Georg Georg
 - 1.5 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11); Antragsteller: Huber & Lang GmbH
- zusätzlicher Tagesordnungspunkt:**
- 1.6 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde

2. Beschließende Angelegenheiten

- 2.1 Änderung einer Büroeinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 820, Gemarkung Haßmoring (Gewerbepark Hörpolding 11); Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB; Antragsteller: BWU Gruppe GmbH & Co.KG
- 2.2 Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme; Aufhebung der Ausschreibung Baumeisterarbeiten Anbau Lichtschächte (LV 01)
- 2.3 Errichtung einer Schnellladesäule für Elektrofahrzeuge in Traunreut; Beschluss zur Festlegung des Standortes



IV. Beschlüsse

1. Vorberatende Angelegenheiten

1.1 Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes für die Stadt Traunreut; Vorstellung eines Leistungskataloges und Beschlussfassung über Umfang und Tiefe des Konzeptes

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.02.2019 mit dem Antrag der Freien Wähler Stadtratsfraktion zum Thema „Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes“ befasst und beschlossen, in einer der nächsten Sitzung einen Fachplaner als Berater einzuladen, um über den Umfang, die Tiefe und die möglichen Kosten eines Verkehrskonzeptes entscheiden zu können.

In der Stadtratssitzung am 11.04.2019 hat Herr Dipl.-Geograph Verkehrs- und Stadtplaner Andreas Bergmann, PSLV Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr München, hierzu Beispiele für bereits durchgeführte Gesamtverkehrskonzepte vorgestellt. Herr Bergmann wurde in der Sitzung mit der Erstellung eines Leistungskataloges beauftragt. Auch sollten die Fraktionen vorab Vorschläge machen, was das Konzept beinhalten sollte.

Herr Robert Ulzhöfer vom Büro Stadt Land Verkehr, München, stellt den Leistungskatalog vor.

Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Traunreut - Leistungskatalog -

Aufgabenstellung

Für die Stadt Traunreut soll ein Gesamtverkehrskonzept erstellt werden, das alle Stadtteile einschließt und sämtliche Verkehrsarten und ihre Schnittstellen berücksichtigt.

Dazu ist eine umfangreiche Bestandsaufnahme mit Aktualisierung der Datengrundlagen erforderlich. Hierzu sollen sowohl vorhandene Konzepte und verkehrliche Daten analysiert, als auch eigene Verkehrserhebungen und Verkehrsbeobachtungen durchgeführt werden.

Verkehrszählungen sind an einem/mehreren repräsentativen Werktag(en), grundsätzlich als Knotenstromzählungen über mindestens 8 Stunden, unter Einschluss der Spitzenstunden und differenziert nach 7 Fahrzeugarten durchzuführen.

Verkehrsbefragungen des fließenden Kfz-Verkehrs sollen an allen wichtigen Einfahrtsstraßen in die Kernstadt Traunreut als Kordonbefragung durchgeführt werden. Sie sind über mindestens 8 Stunden (gleiche Intervalle wie die Zählungen), differenziert

nach Herkunft und Ziel, nach Fahrtzweck und Fahrzeugart durchzuführen.

Die Verkehrserhebungen sollen Aussagen zum Durchgangsverkehr, zum Ziel-/Quellverkehr und zum Binnenverkehr der Einwohner Traunreuts zulassen. Zähl- und Befragungsdaten sind auf den Tagesverkehr hochzurechnen.

Darüber hinaus sollen Schwerverkehrsanteile im Tagesverkehr und zu den Spitzenstunden ermittelt werden. Die verkehrlichen Daten müssen zur Prüfung von Leistungsfähigkeiten geeignet sein.

Die Befragungen müssen die Erstellung einer „Quelle-Ziel-Matrix“ differenziert nach Zeit, Verkehrsmittel und Verkehrszweck ermöglichen. Die Daten müssen geeignet sein ein Verkehrsmodell für die Stadt Traunreut zu erstellen. Das Verkehrsmodell soll die Basis bieten, zukünftige Entwicklungsvorhaben verkehrlich bewerten zu können.

Darüber hinaus ist im Rahmen einer Einwohner-/ Haushaltsbefragung der Modal-Split der Einwohner Traunreuts zu bestimmen. Er liefert die Grundlage z.B. für ein mögliches Klimaschutzkonzept.

Als Ergänzung mit einer offenen Fragestellung sollen mögliche Vorschläge oder Kritikpunkte der Bürger und Bürgerinnen abgefragt werden.

Das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs soll hinsichtlich Bedienungshäufigkeit, Bedienungsqualität, Linienführung, Verknüpfung und Fahrzeugeinsatz und Haltestelleninfrastruktur analysiert und bewertet werden. Hinweise und Verbesserungsvorschläge sollen u.a. auch aus den Befragungen abgeleitet werden. Die Vorschläge sollen so konkret sein, dass sie in einem späteren Schritt detailliert ausgearbeitet werden können.

Das Straßen- und Wegenetz soll hinsichtlich seiner Eignung zum Radfahren und Zufußgehen untersucht und bewertet werden. Darauf aufbauend sollen Lösungsansätze aufgezeigt werden, die im Rahmen eines künftigen Radverkehrskonzepts vertieft werden können.

Die Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes soll konkrete Maßnahmen anstoßen und den Grundstein zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung legen.

Arbeitsprogramm

1. Präzisierung der Aufgabenstellung und Grundlagenermittlung

1.1 Präzisierung der Aufgabenstellung

- Kontaktaufnahmen, Vorbesprechung, Organisation und Vorgehensweise;
- Detaillierte Festlegung des Untersuchungsraums und der Verkehrszellen;
- Festlegung der Zähl- und Befragungsstellen.

1.2 Grundlagenermittlung

- Ortsbesichtigung und Bestandsaufnahme verkehrlicher Merkmale mit fotografischer Dokumentation;



- Aufnahme des Fuß- und Radverkehrs (wichtige Wegebeziehungen in der Innenstadt; Schulwege; Querungsbedürfnisse; Geh- und Radwege);
- Aufnahme des ÖPNV (Linienführung; Bedienungsangebot; Haltestellen)
- Aufnahme des fließenden Kfz-Verkehrs (Netzhierarchie; Verkehrsbelastungen; Schwerpunkte der Verkehrserzeugung, Querschnitte, Straßenfunktion);
- Aufnahme der Schwerpunkte des ruhenden Verkehrs;
- Lage Traunreuts im Verkehrsnetz und Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz;
- Sichtung vorhandener Unterlagen und Planungen (örtlich und überörtlich).

2. Verkehrserhebungen

Die Erhebungen werden an einem repräsentativen Werktag außerhalb der Schulferien über mind. 8 Stunden, verteilt auf 3 Intervalle durchgeführt (Vorschlag: 6.30 Uhr – 9.30 Uhr, 11.30 Uhr – 13.30 Uhr, 15.30 Uhr – 18.30 Uhr).

An wichtigen Knotenpunkten sollen Zählungen über 24 Stunden erfolgen. Die endgültige Auswahl der jeweiligen Knotenpunkte ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Knotenpunktzählungen können als manuelle und/oder als automatische Zählungen durchgeführt werden.

Beim Einsatz von Schülern als Zähl- und Befragungspersonal (ab 10. Jahrgangsstufe möglichst Gymnasium, mind. 16 Jahre alt), der mit der Stadt abzustimmen ist (Herstellung eines Kontakts zur Schule), wird die Bezahlung des Zählpersonals durch die Stadt übernommen.

Bei Einsatz von anderem Personal ist der Auftragnehmer vollständig für die Auswahl, den Einsatz und die Abrechnung (inkl. aller arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen) verantwortlich. Die Kosten hierfür sind zu benennen.

Beim Einsatz automatischer Zählgeräte ist der Auftragnehmer vollständig für den Auf- und Abbau, sowie den Betrieb verantwortlich. Bei der Einrichtung im öffentlichen Verkehrsraum darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Gegen Verlust oder Beschädigung hat sich der Auftragnehmer selbst abzusichern.

2.1 Verkehrszählungen

2.1.1 Vorbereitung und Durchführung der Verkehrszählungen

- Vorbereitung der Knotenpunktzählungen, inkl. Abstimmung mit dem Auftraggeber;
- Knotenpunktzählungen in Form von Stromzählungen an ca. 10 wichtigen Knoten über 24 Stunden an einem repräsentativen Werktag, jeweils differenziert nach Fahrtrichtung und Fahrzeugart.
- Knotenpunktzählungen in Form von Stromzählungen an ca. 40 Knoten über mindestens 8 Stunden in 3 Intervallen an einem repräsentativen Werktag, jeweils differenziert nach Fahrtrichtung und Fahrzeugart.
- Bei manuellen Knotenpunktzählungen: Zählerschulung bzw. Einweisung des Personals vor den Knotenpunktzählungen, sowie Leitung und Überwachung der Zählungen durch Fachpersonal des Auftragnehmers. Es wird davon ausgegangen, dass alle Erhebungen am selben Tag durchgeführt werden können.



- *Bei automatischen Zählungen: Auf- und Abbau der Zählgeräte und Sicherstellung des Betriebs während des Erhebungszeitraums.*

2.12 Auswertung und Darstellung der Verkehrszählungen

- *Datenaufbereitung;*
- *Ermittlung von Fahrzeugarten und -anteilen;*
- *Darstellung des Tagesverkehrs,*
- *Hochrechnung der Zählergebnisse auf 24 Stunden und Darstellung (Kfz/24 Std. und Schwerverkehr/24 Stunden)*
- *Ermittlung und Darstellung der Knotenströme für die maßgeblichen Spitzenstunden (Kfz/Stunde);*
- *Ermittlung und Darstellung der Schwerverkehrsanteile für den Tagesverkehr und die maßgeblichen Spitzenstunden (Schwerverkehr/Stunde);*
- *Plausibilitätsprüfungen.*

22 Verkehrsbefragungen

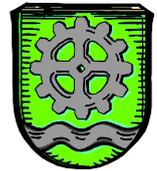
Bei den Verkehrsbefragungen ist die Mithilfe der Polizei erforderlich. An jedem Befragungspunkt ist ein Beamter für das Anhalten des Verkehrs zuständig. Die Befragung erfolgt durch das Befragungspersonal. Leitung und Überwachung der Zählungen und Befragungen durch Fachpersonal des Auftragnehmers. Es wird davon ausgegangen, dass alle Erhebungen am selben Tag durchgeführt werden können.

2.2.1 Vorbereitung und Durchführung der Verkehrsbefragungen

- *Organisation der Verkehrserhebungen (Befragungen) mit Stadt, Polizei, staatlichem Bauamt und Landratsamt, inkl. Ortstermin zur Festlegung der Befragungstellen (Vorschlag Zähl- und Befragungstellenplan, siehe Anlage);*
- *Erstellen der Befragungsbögen;*
- *Schulung des Befragungspersonals vor den Verkehrsbefragungen;*
- *Leitung der Befragung vorort am Erhebungstag.*
- *Verkehrsbefragungen an 6-8 Zufahrtsstraßen über 8 Stunden in 3 Intervallen an einem repräsentativen Werktag (Kordonbefragung, Befragung in einer Fahrtrichtung, einheitlich überall ortseinwärts oder ortsauswärts);*
- *Erfassung von Herkunft, Ziel, Fahrtzweck sowie Fahrzeugart und Besetzungsgrad.*

2.2.2 Auswertung und Darstellung der Verkehrsbefragungen

- *Einteilung des Stadtgebiets in Verkehrszellen geeigneter Größe (in Abstimmung mit dem Auftraggeber)*
- *Einteilung des Gebietes außerhalb von Traunreut in Verkehrszellen geeigneter Größe, im Landkreis Traunstein jedoch mindestens auf Gemeindeebene (Gemeindeschlüssel)*
- *Datenaufbereitung und -verschlüsselungen;*
- *Hochrechnung des Auswahlsatzes der Befragungstellen auf die Zeiten der einzelnen Erhebungsintervalle)*
- *Hochrechnung auf den Tagesverkehr;*



- Ermittlung der Herkunft-Ziel-Matrizen des Quell-/Ziel- und Durchgangsverkehrs;
- Darstellung des Durchgangsverkehrs (Zählstellen- und kordonbezogen);
- Darstellung der Herkunft-Ziel-Spinnen (Quell-/Zielverkehr);
- Darstellungen differenziert nach Kfz-Verkehr und Schwerverkehr
- Plausibilitätsprüfungen.

2.3 **Einwohner-/Haushaltsbefragung**

Erfahrungsgemäß weist eine Stadt der Größe und Struktur Traunreuts einen erheblichen Binnenverkehr auf. Die Kenntnis dieser Verkehrsmengen ist für die Beurteilung der Verkehrswirksamkeit von Planungsmaßnahmen von großem Vorteil.

Mit einer Haushaltsbefragung können die durch die Verkehrsbefragung im fließenden Kfz-Verkehr nicht oder nur teilweise erfassten Binnenverkehrsbeziehungen innerhalb der Stadt wesentlich exakter ermittelt und auch Angaben zum Verkehrsverhalten (Verkehrsmittelwahl, Zahl der täglichen Wege bzw. Fahrten) gewonnen werden.

Zusätzlich können mit bis zu drei offenen Fragen zu Problemen und Vorschlägen die aus Sicht der Bürger drängenden Verkehrsprobleme erfasst werden. Dies stellt eine Form der Bürgerbeteiligung dar, mit der alle erreicht werden können.

2.3.1 Vorbereitung und Durchführung der Einwohner-/Haushaltsbefragung

- Erstellen des Fragebogens mit Anpassung an die örtlichen Erfordernisse;
- Vorbereitung der Einwohner-/Haushaltsbefragung, Organisation von Druck und Versand in Abstimmung mit dem Auftraggeber (ohne Druck- und Versandkosten bzw. Rückporto);
- Klärung der Höhe der Auflage der Einwohner-/Haushaltsbefragung;
- Einarbeitung von 3 offenen Fragestellungen in Absprache mit dem Auftraggeber;
- Einteilung des Stadtgebiets in Verkehrszellen;
- Erhebung des individuellen Mobilitätsverhaltens aller Haushaltsmitglieder über 6 Jahre an einem bestimmten Stichtag (Normalwerktag).

2.3.2 Auswertung und Darstellung der Einwohner-/Haushaltsbefragung

- Datenaufbereitung und -verschlüsselungen, Dateneingaben;
- Auswertung des standardisierten Fragebogens der Haushaltsbefragung;
- Auswertung nach Fahrtweiten/-zwecken, Verkehrsmittelwahl, PKW-Verfügbarkeit usw.;
- Darstellung des Binnenverkehrs zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV;
- Darstellung des Ziel-/Quellverkehrs zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV;
- Darstellung des Kfz-Binnenverkehrs und des Quell-/Ziel-Verkehrs der Bewohner;
- Prüfung von Plausibilität und Repräsentativität (z.B. anhand der Altersverteilung der örtlichen Bevölkerung);
- Auswertung der offenen Fragen zur Problemsicht der Bevölkerung bezüglich verkehrlicher Themen;
- Darstellung in Listen und anschaulichen Grafiken;
- Interpretation der Ergebnisse.



3. **Bewertung des Bestandes**

- Aktualisierungsbedarf und Bewertung der vorhandenen Planungsgrundlagen und Zielsetzungen;
- Mängelanalyse im Hinblick auf Sicherheit, Netzverknüpfung, verkehrsrechtliche Umsetzung, Komfort und Erreichbarkeit;
- Anfertigung einer „Mängelkarte“;
- Darstellung von Stärken und Schwächen;
- Bewertung des Bestandes und Handlungsbedarf;
- Festlegung örtlicher bzw. thematischer Schwerpunkte in Abstimmung mit der Stadt.

4. **Verkehrsmodell und Darstellung des Analyse-Nullfalls**

- Erstellung und Eichung eines Verkehrsmodells (z.B. VISUM) mit allen Hauptverkehrs- und Sammelstraßen der Stadt;
- Darstellung und Simulation der aktuellen Verkehrssituation (Analyse-Nullfall mit Streckenbelastungen Kfz/24 Stunden);
- Darstellung und Simulation der aktuellen Verkehrssituation (Analyse-Nullfall mit Streckenbelastungen Schwerverkehr/24 Stunden);
- Darstellung der aktuellen Verkehrssituation (Analyse-Nullfall mit Knotenstrombelastungen Kfz/Spitzenstunde und Schwerverkehr/Spitzenstunde für die gezählten Knoten);
- Das Verkehrsmodell bildet die Grundlage für die Berechnung von Prognosefällen.

5. **Integriertes Verkehrskonzept**

5.1 **Fuß- und Radverkehr**

- Grundzüge eines Fuß- und Radwegekonzepts;
- Standorte für Abstellanlagen;
- Vorschläge zur Netzentwicklung;
- Prüfung der Radwegbenutzungspflicht;
- Prüfung der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr;
- Prüfung von Straßen die verkehrsrechtlich als Fahrradstraße eingerichtet werden können;
- Verbesserungsvorschläge zur Radverkehrsführung an wichtigen Punkten;
- Hinweise zur Wegweisung.

5.2 **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

- Grobkonzeption Bahn- und Bussystem;
- Optimierung im Linienverlauf;
- Hinweise zu Bedienungsstandards (Taktung);
- Hinweise zu Haltestellendichte und -ausstattung;
- Hinweise zu Tarifierung;
- Hinweise zum Fahrzeugeinsatz;
- Hinweise zu flexiblen Angebotsformen.

5.3 **Kfz-Verkehr**

- Entwicklung eines übergeordneten Verkehrskonzepts für die Gesamtstadt;



- Entwicklung eines Straßenfunktionskonzepts gemäß RASt 06;
- Ableitung von Gestaltungsgrundsätzen;
- Hinweise zur Gestaltung der innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen;
- Hinweise zum Ausbaubedarf von Knotenpunkten;
- Aufzeigen von ggf. vorhandenen Rückbaumöglichkeiten;
- Straßennetzergänzungen;
- Lösungsvorschläge zur Verkehrsentlastung.

5.4 Ruhender Kfz-Verkehr

- Konzeptentwicklung für das Parken in der Stadtmitte;
- Anbindung der Parkplätze an das städtische Straßennetz;
- Anbindung der Parkplätze an das innerstädtische Fußwegenetz
- Hinweise zum Parkraummanagement und -bewirtschaftung;
- Hinweise zu Einsatzmöglichkeiten eines Parkleitsystems;
- Ggf. Vorschläge zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in ausgewählten Bereichen ohne ausreichende Stellplatzversorgung.

5.5 Weitere Mobilitätsformen

- Hinweise zu Mitfahrangeboten und deren Infrastruktur, z.B. Mitfahrbänke;
- Hinweise zum Lieferverkehr, z.B. innerörtlichen Lieferdiensten;
- Hinweise zur Bewusstseinsbildung, z.B. Aktion zu-Fuß-zur-Schule;
- Hinweise zu Sharing-Angeboten, z.B. Car-Sharing, Leihradsystem;
- Hinweise zu neuen Mobilitätsformen, z.B. Elektro-Scooter.

6. Bericht

- Kurzer Zwischenbericht nach Auswertung der Verkehrserhebungen;
- Zusammenfassender Abschlussbericht mit übersichtlichen Grafiken und Plandarstellungen;
- Datenübergabe im PDF-Format.

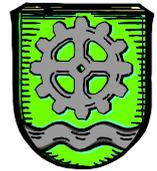
7. Termine

- Abstimmungstermine mit dem Auftraggeber (3 Termine, halbtags in Traunreut);
- Präsentationstermine im Stadtrat bzw. Ausschuss (2 Termine, halbtags/abends in Traunreut) mit Vor- und Nachbereitung (ohne Protokollführung).

Kostenkalkulation

Arbeitsprogramm

	Leistungen Auftragnehmer	Fremdleistungen * (Auftraggeber oder Dritte)
1. Präzisierung der Aufgabenstellung und Grundlagenermittlung		
1.1 Präzisierung der Aufgabenstellung	EUR	
1.2 Grundlagenermittlung	EUR	
2. Verkehrserhebungen		
2.1 Verkehrszählungen		
2.1.1 Vorbereitung und Durchführung der Verkehrszählungen	EUR	



3.1.2	Auswertung und Darstellung der Verkehrszählungen		EUR
2.2	Verkehrsbefragungen		
2.2.1	Vorbereitung und Durchführung der Verkehrsbefragungen		EUR
2.2.2	Auswertung und Darstellung der Verkehrsbefragungen		EUR
2.3	Einwohner-/Haushaltsbefragung		
2.3.1	Vorbereitung und Durchführung der Einwohner-/Haushaltsbefragung		EUR
3.2.2	Auswertung und Darstellung der Einwohner-/Haushaltsbefragung		EUR
3.	Bewertung des Bestandes		EUR
4.	Verkehrsmodell und Darstellung des Analyse-Nullfalls		EUR
5.	Integriertes Verkehrskonzept		
5.1	Fuß- und Radverkehr		EUR
5.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)		EUR
5.3	Kfz-Verkehr		EUR
5.4	Ruhender Kfz-Verkehr		EUR
5.5	Weitere Mobilitätsformen		EUR
6.	Bericht		EUR
7.	Termine		EUR
Honorarsumme netto			0,00 EUR
	Nebenkosten	%	0,00 EUR
Gesamtsumme netto			0,00 EUR
	Mehrwertsteuer	19%	0,00 EUR
Gesamtsumme brutto			0,00 EUR

* Kosten ggf schätzen, abhängig von eingesetztem Personal, beauftragter Fremdfirma, etc.

Fremdleistungen

Mögliche Fremdleistungen, die nicht durch den Auftragnehmer erbracht bzw. beauftragt und abgerechnet werden, sondern durch den Auftraggeber erbracht bzw. beauftragt und abgerechnet werden sollen, aber für die Erfüllung der Leistung notwendig sind, sind separat anzugeben.

Alle Beträge sind als Nettobeträge (Honorare), ggf. zuzüglich weiterer Kosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer darzustellen.

Optionale Leistungen

Ergänzend zu Punkt 2 des Arbeitsprogramms sollen die Kosten für zusätzliche Knotenpunktzählungen (je Knotenpunkt einschließlich Personalkosten, Auswertung, Darstellung und Einarbeitung in das Verkehrsmodell) angegeben werden.



Ergänzend zu Punkt 4 des Arbeitsprogramms (Verkehrsmodell) sollen die Kosten für weitere Planfälle (je Planfall, Umlegungen Kfz/24 Std., Schwerverkehr/24 Std. und maßgebliche Spitzenstunden) angegeben werden.

Alle Beträge sind als Nettobeträge (Honorare), ggf. zuzüglich Nebenkosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer darzustellen.

Optionale Leistungen nach Aufwand

Ggf. können Zusatz- oder Sonderleistungen außerhalb des Leistungsbildes auf Anforderung des Auftraggebers (z.B. für weitere Abstimmungs- oder Präsentationstermine, für Einzelberatungen oder Detailuntersuchungen, etc.) anfallen, die nach Zeitaufwand vergütet werden.

Hierfür sind Stundensätze bzw. Tagessätze/Halbtagesätze für Bürotätigkeiten und für ggf. zusätzliche Terminwahrnehmungen sind Stundensätze bzw. Tagessätze/Halbtagesätze inkl. Reisezeiten anzugeben.

Die Stundensätze bzw. Tagessätze/Halbtagesätze sind zu differenzieren nach

- Projektleiter/Geschäftsführer,*
- Projektingenieur/Planer,*
- Technische Mitarbeiter und*
- Hilfskräfte.*

Alle Beträge sind als Nettobeträge (Honorare), ggf. zuzüglich Nebenkosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer darzustellen.

Sonstiges

Die für die Bearbeitung notwendigen Basisinformationen und Kartengrundlagen sowie ggf. behördlichen Genehmigungen werden vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung stellt.

Die Bindungsfrist des Angebots beträgt 3 Monate.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß des heute vom Büro Stadt Land Verkehr, München, vorgestellten Leistungskataloges, ein Gesamtverkehrskonzept durch ein zu beauftragendes Planungsbüro erstellen zu lassen.

Der Untersuchungsraum des Konzeptes soll die Kernstadt sowie die Ortschaften Stein, St. Georgen und Traunwalchen umfassen.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß des heute vom Büro Stadt Land Verkehr, München, vorgestellten Leistungskataloges, ein Gesamtverkehrskonzept durch ein zu beauftragendes Planungsbüro erstellen zu lassen.

Der Untersuchungsraum des Konzeptes soll die Kernstadt sowie die Ortschaften Stein, St. Georgen und Traunwalchen umfassen.

**1.2 Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut, Sudetenstraße 1;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 06.08.2019
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 14.08.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 22.08.2019
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 27.08.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 13.08.2019

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 16.08.2019

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

In der Änderung vom 09.08.2000 wurde eine erste Überschreibung des rechtskräftigen Bebauungsplanes vorgenommen und keine Firstrichtung festgesetzt. An dieser Stelle wäre diese Festsetzung allerdings zu empfehlen.

Weiterhin ist die Festsetzung, „Quergiebel brauchen keinen Abstand zum Dachrand aufweisen“, unklar.

Da die Entwicklung des geplanten Querfirstes aus der Traufe des Hauptdaches mit der Festsetzung Nr. 2 gemeint ist, sollte dies nach Möglichkeit so formuliert werden und der erste, eher irritierende Satz weggelassen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Firstrichtungen werden aus dem bereits vorliegenden Bauantrag übernommen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit der Festsetzung Nr. 12 im rechtskräftigen Bebauungsplan wird gefordert: „Der Abstand der Gauben zum äußeren Dachrand muss mind. 1,00 m betragen.“ Nachdem mit vorliegendem Entwurf/Bauantrag dieses Maß beim geplanten Quergiebel/Querbau nicht eingehalten wird, soll mit der neuen Festsetzung „Quergiebel brauchen keinen Abstand zum Dachrand aufweisen“, für dieses Bauvorhaben zweifelsfreie Rechtssicherheit geschaffen werden. Deshalb sollte diese Festsetzung beibehalten werden.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Firstrichtungen werden aus dem bereits vorliegenden Bauantrag übernommen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit der Festsetzung Nr. 12 im rechtskräftigen Bebauungsplan wird gefordert: „Der Abstand der Gauben zum äußeren Dachrand muss mind. 1,00 m betragen.“ Nachdem mit vorliegendem Entwurf/Bauantrag dieses Maß beim geplanten Quergiebel/Querbau nicht eingehalten wird, soll mit der neuen Festsetzung „Quergiebel brauchen keinen Abstand zum Dachrand aufweisen“, für dieses Bauvorhaben zweifelsfreie Rechtssicherheit geschaffen werden. Deshalb sollte diese Festsetzung beibehalten werden.



- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 04.09.2019

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 536/240 der Gemarkung Traunreut (Sudetenstraße 1) eine Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und der Garage ermöglicht sowie ein zusätzlicher Kfz-Stellplatz geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 640 m² und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „zwischen Traunring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
Schreiben vom 11.09.2019

„Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen diese Bebauungsplanänderung keine Bedenken.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.



- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 16.09.2019

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 06.08.2019 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt wird (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linie nicht verändert werden muss bzw. beschädigt wird.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Schreiben mit dem Bestandsplan den Antragstellern zur Beachtung übermittelt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Schreiben mit dem Bestandsplan den Antragstellern zur Beachtung übermittelt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architektur- und Stadtplanungsbüro Karlheinz Waller, Rieder Straße 9, 83376 Truchtlaching, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Trauring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut,



Sudetenstraße 1, i. d. F. v. 31.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 31.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architektur- und Stadtplanungsbüro Karlheinz Waller, Rieder Straße 9, 83376 Truchtlaching, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut, Sudetenstraße 1, i. d. F. v. 31.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 31.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

1.3 Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 21.08.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 28.08.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Stadtwerke Traunreut**
Schreiben vom 29.08.2019

„Zur Änderung des Bebauungsplanes s. o. nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Wasserversorgung ist gesichert.
- Die Schmutzwasserentsorgung ist gesichert.



- Das Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen ist in den Untergrund einzuleiten.

Wir weisen darauf hin, dass bei Grundstücksteilungen neue Wasserleitungsanschlüsse und Abwasserleitungen im öffentlichen sowie im privaten Bereich verlegt werden müssen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 04.09.2019

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen im Bereich der Grundstücke „Am Frauenbrunn“, die sich in zweiter Reihe zur Kreisstraße TS 48 befinden, anstelle von Einzelhäusern zukünftig zwei Doppelhäuser ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,24 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

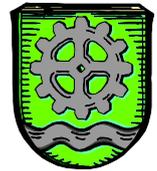
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.



- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 11.09.2019

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Das Quartier wird im Zuge der Bebauungsplanänderung zu ca. zwei Drittel überschrieben. Daher sollte trotz Verweis auf die rechtsgültigen Festsetzungen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die hier in Verbindung mit dem zulässigen Maß der Wandhöhe steht, in der gegenständlichen Änderung rekapituliert werden.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf einen (vermutlich) Flüchtigkeitsfehler beim rechtskräftigen Bebauungsplan bei der Festsetzung 4.3 hingewiesen. Hier wurde der Kreis bei der Zahl der Vollgeschosse römisch zwei vergessen, für dessen Gebäudetyp 6,20 m Wandhöhe zulässig und zwei Vollgeschosse zwingend festgesetzt sind.

Auch schon aus diesem Grund wäre eine Klarstellung im Rahmen der gegenständlichen Änderung sinnvoll.

Die Höhenlage der Gebäude ist nicht klar definiert, im rechtskräftigen Bebauungsplan, Festsetzung 4.1, wird Bezug auf den „angrenzenden Straßenrand“ genommen. Frage ist hier, was und wo der Straßenrand ist und wo genau der Bezugspunkt liegen soll. Der Straßenrand selbst ist eine Linie, kein (Bezugs)Punkt.

Besser wäre es daher, direkt die OK RFB bzw. OK FFB in Meter über NN festzulegen.

Das Urgelände liegt laut Geoinformationssystem ungefähr auf einer Höhe von Nord nach Süd zwischen 553,10 und 553,60 m ü. NN, steigt also nach Süden ganz leicht an. Die geringe Geländebewegung dürfte für die Höhenlagedefinition kein Problem darstellen. Ein Abweichungsintervall könnte auch in diesem Zusammenhang eingeräumt werden. Für den unteren Bezugspunkt der Wandhöhe (rechtskräftiger Bebauungsplan, Festsetzung 4.3) ist das auszugsweise beige-fügte Urteil des VG München vom 24.08.2010 - M 1 K 10.1525 dazu sinngemäß zu beachten:

„Aus Gründen der Bestimmtheit und Vollziehbarkeit sind bestimmte Anforderungen an die Bezugspunkte zu stellen. Dazu gehört, dass die Bezugspunkte feste Bezugspunkte sind und Veränderungen nicht zu erwarten sind. Dies gilt gleichermaßen für die unteren wie die oberen Bezugspunkte. Als untere Bezugspunkte der in Meter festzusetzenden Höhe sind zu nennen: die festgesetzte Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche, trigonometrische Punkte sowie die mittlere Höhe des Meeresspiegels. Die natürliche Geländeoberfläche ist als Bezugspunkt grundsätzlich nicht geeignet, da sie nicht ausreichend gegen Veränderungen gesichert ist. Auf Punkte oder Ebenen, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt



*werden können, kann nicht Bezug genommen werden, z. B. nicht auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens und auch nicht auf der Schnittlinie der Außenwände eines Gebäudes mit der Geländeoberfläche”
(vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Komm. zur BauNVO, § 18, RdNr. 3 m. w. N.).*

Hinweis:

Schreibfehler bei „Es gelten im Übrigen des Bebauungsplanes ...”

Um den örtlichen Bezug zum rechtskräftigen Bebauungsplan besser herstellen zu können, wird empfohlen, die Plandarstellung 90 ° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen.

Bei der Erläuterung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in der Legende sollte noch „der Bebauungsplanänderung“ eingefügt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zum Quartier, zur Geschossigkeit, zur Höhenlage, zum Rechtschreibfehler, zur Drehung der Plandarstellung und zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs werden im Plan ergänzt bzw. korrigiert.

Die Höhenlage wird noch überprüft.

Frau Stadträtin Haslanter ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise zum Quartier, zur Geschossigkeit, zur Höhenlage, zum Rechtschreibfehler, zur Drehung der Plandarstellung und zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs werden im Plan ergänzt bzw. korrigiert.

Die Höhenlage wird noch überprüft.

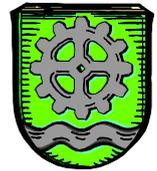
- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
Schreiben vom 23.09.2019

„Seitens der Kreisstraßenverwaltung besteht Einverständnis mit der Änderung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 29.07.2019.

Die Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 05.02.2013 gelten hiermit auch unverändert weiter.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Frau Stadträtin Haslanter ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 26.09.2019

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 21.08.2019 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

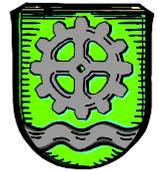
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Ein Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsleitungen und die Baumpflanzungen wird in den Plan aufgenommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Ein Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsleitungen und die Baumpflanzungen wird in den Plan aufgenommen.



- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 24.09.2019

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis bzgl. der Kabelhausanschlüsse wird in den Plan aufgenommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis bzgl. der Kabelhausanschlüsse wird in den Plan aufgenommen.

Satzungsbeschluss:**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architekturbüro Ulrich Hatz, Marienplatz 5, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen, i. d. F. v. 29.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 29.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architekturbüro Ulrich Hatz, Marienplatz 5, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen, i. d. F. v. 29.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 29.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

1.4 Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Roitham; Antragsteller: Georg Georg

Antragsschreiben vom 09.09.2019:

„Hiermit beantrage ich eine Ortssatzung für ein Baurecht in Roitham.

Mein Sohn möchte auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 186/1 ein Wohnhaus (s. beil. Lageplan) errichten.

Im Zuge der Kanalisation im Jahr 2007 hat Bürgermeister Franz Parzinger den Bauern von Roitham, als Trostpflaster für die hohen Kosten des Kanalbaus, die Genehmigung einer Ortssatzung zugesagt. Dies wurde bisher noch nicht in Anspruch genommen.

Wir würden uns über eine positive Entscheidung freuen.“

Stellungnahme der Kreisbaumeisters (E-Mail vom 07.08.2019):

„Nach meinem Dafürhalten ist der Weiler Roitham damit nicht für eine Außenbereichssatzung geeignet, weil eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung (noch) vorhanden ist.



Grundsätzlich halte ich eine Außenbereichssatzung für einen durchschnittlichen Weiler dann für machbar, wenn es noch einen landwirtschaftlichen Betrieb mittleren Ausmaßes ohne große Erweiterungs- bzw. Aufstockungswünsche gibt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Genehmigungen für die leerstehenden Stallungen selbst bei zwischenzeitlicher Aufgabe der Tierhaltung noch fortbestehen.“

Schreiben von Herrn Georg (E-Mail vom 27.08.2019) zur Stellungnahme des Kreisbaumeisters:

„Wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, lege ich Ihnen hiermit nochmals schriftlich folgendes dar.

Die Aussage des Kreisbaumeisters, dass Roitham landwirtschaftlich geprägt ist stimmt nicht:

- Roitham ist durchaus kein Bauerndorf mehr. Es bestehen 3 Bauernhäuser und 5 andere Wohnhäuser.
Beim Bau der Kanalisation im Jahr 2007 hat bei einer anberaumten Versammlung vorher eine Abstimmung Kanal ja oder nein stattgefunden. Jedes Haus hatte eine Stimme. Die Wohnhäuser haben alle mit ja und die 3 Bauern mit nein gestimmt.
Das Ja-Votum der 5 Häuser galt. Die Bauern waren überstimmt. Der Kanal wurde gebaut.

Als Trostpflaster für die hohen Kosten des Kanalbaus hatte Herr Bürgermeister Franz Parzinger den anwesenden Bauern zugesagt, für Roitham eine Außenbereichssatzung zu genehmigen.

Dies wurde noch nicht in Anspruch genommen.

- Der Vollerwerbsbetrieb (Reiterhof) hat wenig landwirtschaftlichen Charakter.
- Unsere Stallungen stehen leer, das stimmt. Ich habe die Rinderhaltung aus wirtschaftlichen und vor allem gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Ich habe den Betrieb an meinen Sohn verpachten müssen, um die Erwerbsminderungsrente zu erhalten. Dieser bewirtschaftet nebenberuflich 4,5 ha Grünland (Hügel) zur Heugewinnung (2 x jährlich). Der Rest von 12,5 ha Eigenfläche ist langfristig an Dritte verpachtet.
Es werden auch keine Flächen mehr zugepachtet. Die Wiederaufnahme einer Tierhaltung ist also momentan nicht möglich. Zudem müsste der renovierungsbedürftige Stall mit den Wirtschaftsräumen saniert und wieder Fahrsilos gebaut werden (sind abgerissen).

Die Grundfläche, für die wir die Bauanfrage gestellt haben, wurde zudem bei einer früheren Dorfbesichtigung zwecks beabsichtigter Baugrundaussweisung von der Stadtverwaltung Traunreut als Baulücke bezeichnet. Diese Baulücke will unser ältester Sohn bebauen.



Sollte dafür jedoch eine Außenbereichssatzung nötig sein, beantrage ich diese hiermit für die genannte Teilfläche des Grundstücks, Fl.Nr. 186/1.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat lehnt aufgrund der Stellungnahme des Kreisbaumeisters den Antrag von Herrn Georg Georg vom 27.08.2019 bzw. 09.09.2019 auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Weiler Roitham ab.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde mit 10:1 Stimmen abgelehnt.

**1.5 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11);
Antragsteller: Huber & Lang GmbH**

Antragsschreiben vom 17.09.2019

„Beiliegend erhalten Sie den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“, Objekt Flur-Nr. 536/347, Paul-Keller-Straße 11, mit den entsprechenden Plan-darstellungen.

Sollten Sie noch eine Änderung des Bebauungsplanes selbst benötigen, würden wir Sie bitten, dies durch unseren Architekten Ostermayer in Traunstein ausführen zu lassen. Die Kosten werden von uns übernommen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben widerspricht folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“:

- Überschreitung der Baugrenze durch den Hauptbaukörper um 1,82 m zuzüglich Erker nach Westen sowie durch abgesetzte Vormauerung um 0,89 m nach Norden,
- Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche für den Gebäudetyp D von 11 m x 8,5 m mit 12,82 m x 8,5 m,
- Profilgleiche Errichtung bei Doppelhäusern bzgl. Gebäudebreite (Vorsprung durch nördliche Vormauerung,
- Gleiche Dachneigung bei Haupthaus und Garage (Haupthaus 30°, Garage 18°).

Nach Mitteilung des Landratsamtes Traunstein (Schreiben vom 02.08.2019) an den Bauherren, sind die vorliegenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes so gravierend, dass eine Befreiung nicht mehr erteilt werden kann.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11), gemäß dem Antragsschreiben vom 17.09.2019 der Huber & Lang GmbH.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11), gemäß dem Antragsschreiben vom 17.09.2019 der Huber & Lang GmbH.

1.6 zusätzlicher Tagesordnungspunkt: 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde

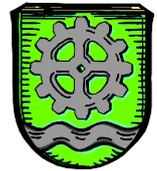
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung durch Hinzunahme der Fl. Nr. 1635“, Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf ist bereits gültig seit 12.01.2018.

Es handelt sich dabei um den südlichsten Bereich des Gewerbegebiets Aiging III und besteht aus dem Grundstück Fl. Nr. 1635 inklusive der zugehörigen Verkehrsflächen.

Bereits am 07.05.2019 wurde ein Änderungsbeschluss (2. Änderung) für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Aiging III – Erweiterung um das Grundstück Flur-Nr. 1635“, Gemarkung Nußdorf, gefasst.

Durch die Veräußerung der Gewerbefläche an zwei Traunsteiner Unternehmen, die ihren Betriebssitz nach Nußdorf verlagern wollen, soll und muss der Bebauungsplan hinsichtlich der Aufteilung der Flächen und der inneren Erschließung geändert und angepasst werden. Mit den beiden Firmen wird ein Erschließungsvertrag geschlossen werden, der Kostentragung der Baumaßnahmen, Übernahme durch die Gemeinde und auch die Kostentragung für die Bebauungsplanänderung durch die beiden Veranlasser regelt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aiging – Erweiterung“ umfasst das Flurstück 1635, Gemarkung Nußdorf mit einer Fläche von ca. 4,0 ha. Die geplante Gewerbegebietsfläche schließt südlich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aiging – Erweiterung“ an und erweitert die



Gewerbeflächen westlich der B 304 nach Süden bis zur Gemeindegrenze Traunstein.

Die Stadt Traunreut hat bereits mit Schreiben vom 04.08.2017 zur 1. Änderung (Erweiterung des Geltungsbereiches) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging Erweiterung“ um die Fläche des Grundstückes Flur-Nr. 1635 (Gewerbestraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf Stellung genommen und mitgeteilt, dass hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 27.09.2019 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 10.09.2019 keine Anregungen vorgebracht.

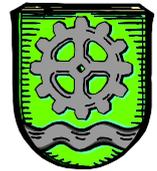
für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 10.09.2019 keine Anregungen vorgebracht.

2. Beschließende Angelegenheiten

2.1 Änderung einer Büroeinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 820, Gemarkung Haßmoning (Gewerbepark Hörpolding 11); Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB; Antragsteller: BWU Gruppe GmbH & Co.KG

Die Antragstellerin beabsichtigt die Änderung der vorhandenen Büroeinheit in zwei Büroeinheiten.



Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hörpolding“, vom 29.05.2004 mit 2. Änderung vom 13.05.2015 (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der betreffende Bereich ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Dort sind Bürogebäude grundsätzlich zulässig (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO).

Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Gegenüber dem Bestand ergeben sich durch die Änderung 59 m² mehr Bürofläche.

Der Mehrbedarf von damit 2 Kfz-Stellplätzen wird auf dem Grundstück nachgewiesen.

Vorhanden sind dort 2 Garagen und 15 Kfz-Stellplätze. Ausreichend wären 8 Kfz-Stellplätze.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

2.2 Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme; Aufhebung der Ausschreibung Baumeisterarbeiten Anbau Lichtschächte (LV 01)

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 11.09.2019 den Ersten Bürgermeister ermächtigt, die Leistungen für die Ausführung der Baumeisterarbeiten zum Anbau von zwei Lichtschächten infolge des Umbaus der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen, die im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme in einem Öffentlichen Vergabeverfahren nach VOB/A ausgeschrieben wurden, nach erfolgter Angebotsprüfung, an die Firma zu vergeben, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die Vergabeunterlagen wurden von 2 Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 13.09.2019 statt.
Ein Angebot wurde fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung durch das SG 311 Hochbau und erbrachte folgendes Ergebnis:



Der geschätzte Auftragswert der Bauleistungen wurde mit ca. 55.000 € brutto vom zuständigen Sachbearbeiter mitgeteilt. Die Angebotssumme des eingereichten Angebotes beträgt 91.420,99 € brutto (Mehrung + 66,22 %).

Die Zuschlags- und Bindefrist gilt bis 12.10.2019.

Die Ausschreibung wird, in Abstimmung mit dem Städt. Rechnungsprüfungsamt, gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufgehoben werden.

Die o. g. Bauleistungen werden kurzfristig in einem freihändigen Vergabeverfahren nach VOB/A erneut ausgeschrieben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die öffentliche Ausschreibung für die Ausführung der Baumeisterarbeiten, Anbau Lichtschächte (LV01), wird gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufgehoben.

Die Bauleistungen werden kurzfristig in einem freihändigen Vergabeverfahren nach VOB/A erneut ausgeschrieben.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die öffentliche Ausschreibung für die Ausführung der Baumeisterarbeiten, Anbau Lichtschächte (LV01), wird gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufgehoben.

Die Bauleistungen werden kurzfristig in einem freihändigen Vergabeverfahren nach VOB/A erneut ausgeschrieben.

2.3 Errichtung einer Schnellladesäule für Elektrofahrzeuge in Traunreut; Beschluss zur Festlegung des Standortes

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 Haushaltsmittel für die Errichtung einer Strom-Ladesäule mit DC-Schnellladetechnik (ab 50 KW) für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig beschlossen. Da der Standort noch nicht feststand, wurde ebenfalls beschlossen, dass eine endgültige Entscheidung hierüber nochmals der Hauptausschuss trifft.

Es ist vorgesehen, noch im Haushaltsjahr 2019 die übertragenen Haushaltsausgabemittel zur Errichtung der Schnellladesäule in Höhe von 45.000 € zu verwenden. Geplant ist eine Ladesäule für zwei Fahrzeuge zu errichten.

Als Standort für die neue Schnellladesäule wird seitens der Abteilung 3 –Bauen der Rathausplatz im Bereich des Informationsschirms am Rathaus, als zentraler und öffentlicher Ort, vorgeschlagen. Eine Versorgung der Ladesäule ist in diesem Bereich durch in unmittelbarer Nähe befindliche Leitungen und Leerrohre gut umsetzbar.



Planausschnitt Rathausplatz

Die Investitionskosten werden auf rund 65.000,-- €
(Ladesäule 50kW ca. 40.000,- € und Erdarbeiten + Anschluss ca. 25.000,-- €)
geschätzt.

Eine „Bundesförderung für Ladestruktur“ bei einer Leistung zwischen 50 und unter 100 kW könnte maximal 50 % der förderfähigen Kosten bis höchstens 12.000,-- € betragen. Hinzukommt dann noch ein Zuschuss für den Netzanschluss, je nach Netzstruktur.

Schnellladepunkte über 100 kW werden mit maximal 50 % der förderfähigen Kosten höchstens jedoch bis 30.000,-- € gefördert.

Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz erhalten maximal 50 % der förderfähigen Kosten bis höchstens 5.000,-- €, Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz maximal 50 % der förderfähigen Kosten bis höchstens 50.000,-- € eine Förderung.

Um den vollen Fördersatz zu erhalten, ist ein Zugang zur Ladesäule rund um die Uhr und an allen Tagen der Woche vorgeschrieben.

Es ist ausschließlich der Kauf von Ladestruktur förderfähig. Ein Leasing der Ladefrastruktur ist nicht förderfähig. Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Normalladepunkte und Schnellladepunkte sowie für den Netzanschluss berechnet.

Die Anträge zur Förderung sind bis 30.10.2019 einzureichen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Bauausschuss beschließt für die Errichtung einer neuen Strom-Ladesäule mit DC-Schnellladetechnik den von der Verwaltung vorgeschlagenen Standort am Rathausplatz im Bereich des Informationsschirms vor dem Rathaus.

für 8	gegen 3	Beschluss:
-----------------	-------------------	-------------------

Der Bauausschuss beschließt für die Errichtung einer neuen Strom-Ladesäule mit DC-Schnellladetechnik den von der Verwaltung vorgeschlagenen Standort am Rathausplatz im Bereich des Informationsschirms vor dem Rathaus.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Gerold Tutsch